

Allgemeine Bedingungen für kostenfreie IOT SERVICES/SaaS der Bosch Rexroth Schweiz AG

Stand: 14.11.2025



Diese Bedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für die unentgeltliche, zeitlich befristete Nutzung von Softwareanwendungen auf Grundlage von Software as a Service (SaaS) (im Folgenden: „SOFTWAREANWENDUNG“) sowie für die kostenlose Erbringung von IOT SERVICES der [Bosch Rexroth Schweiz AG, Hemrietstrasse 2, 8863 Buttikon SZ](#), Schweiz (im Folgenden: „BOSCH REXROTH“) durch bzw. für den Kunden (im Folgenden: „KUNDE“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt selbst dann, wenn im Rahmen einer Bestellung oder in sonstigen Dokumenten des KUNDEN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird und BOSCH REXROTH in diesem Fall nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Allgemeines

- 1.1 Für in Grossbuchstaben gekennzeichnete Begrifflichkeiten dieser AGB gilt die Bedeutung entsprechend der Präambel bzw. Ziff. 21 Definitionen.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit Abschluss einer Vereinbarung, mit Zugang einer Auftragsbestätigung durch BOSCH REXROTH bzw. bei Freischaltung des BENUTZERKONTOS zustande.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieser AGB ist die kostenlose, zeitlich befristete Zurverfügungstellung von IOT SERVICES, im Wesentlichen über die Bereitstellung und Einräumung von Nutzungsrechten an der IOT SOFTWARE bzw. die zeitlich befristete Zurverfügungstellung der in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen SOFTWAREANWENDUNG, ggf. des hierfür notwendigen Speicherplatzes und Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an der SOFTWAREANWENDUNG.
SOFTWAREANWENDUNG und IOT SOFTWARE werden nachfolgend gemeinsam als „SOFTWARE“ bezeichnet. Die DOKUMENTATION der SOFTWARE wird dem KUNDE während der Vertragslaufzeit in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- 2.2 IOT SERVICES von BOSCH REXROTH bestehen aus DEVICE MANAGEMENT und/oder DATA MANAGEMENT und/oder DATA PROVISIONING. DEVICE MANAGEMENT, DATA MANAGEMENT und DATA PROVISIONING können gemeinsam oder voneinander unabhängig erbracht werden. Entsprechend der Leistungsbeschreibung können weitere Leistungen wie z.B. Nutzung eines CUSTOMER REPOSITORY oder API-Schnittstellen im Vertragsumfang enthalten sein.
- 2.3 Änderungen des Vertragsumfangs sind vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung gemäss Leistungsbeschreibung möglich. Soweit nicht anderweitig vereinbart, behält sich BOSCH REXROTH das Recht vor, die bereitgestellte SOFTWAREANWENDUNG jederzeit zu ändern, einzustellen oder entgeltlich verfügbar zu machen.
- 2.4 BOSCH REXROTH ist berechtigt, IOT SERVICES durch Dritte (einschliesslich VERBUNDENE UNTERNEHMEN von BOSCH REXROTH) als Unterauftragnehmer zu erbringen.

2.5 Sofern ausdrücklich vereinbart, stellt BOSCH REXROTH dem KUNDE die für die Verbindung der EINHEIT erforderlichen Telekommunikationsleistungen eines Drittanbieters (Mobilfunkverbindung) zur Verfügung. Die Mobilfunkverbindung ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der betriebenen Mobilfunk-Stationen des Drittanbieters beschränkt und unterliegt den jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen. Falls die Mobilfunkverbindung im Verwendungsgebiet nicht ausreichend ist, um eine stabile Datenverbindung mit dem Server zu gewährleisten, muss der KUNDE eine kabelgebundene Internetverbindung (LAN) zur Verfügung stellen. BOSCH REXROTH ist nicht verpflichtet sicherzustellen, dass eine ausreichende Datenverbindung beim KUNDE möglich ist. Ansprüche des KUNDEN gegen BOSCH REXROTH aufgrund Nichtvorhandenseins einer ausreichenden Mobilfunkverbindung im Verwendungsgebiet bestehen nicht. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass die Mobilfunkverbindung im zulässigen Umfang gemäss den anwendbaren nationalen Bestimmungen betrieben wird. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (einschliesslich staatlicher Stellen) infolge einer Verletzung der Ziff. 2.5 durch den KUNDE gegen BOSCH REXROTH geltend machen.

2.6 Bei der SOFTWAREANWENDUNG kann es sich um ENGINEERING SOFTWARE handeln. Hierbei gilt, dass die in der ENGINEERING SOFTWARE hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen allein der Beschreibung der betreffenden Produkte dienen und sie ihre Gültigkeit mit der Veränderung der dort dargestellten Produkte bzw. der zugehörigen technischen Dokumentation verlieren, spätestens jedoch mit der Ausgabe einer neuen Version der ENGINEERING SOFTWARE. Die in der ENGINEERING SOFTWARE hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen sind nicht für von Produkten von BOSCH REXROTH unabhängige Konstruktions- oder Entwicklungszwecke bestimmt. ENGINEERING SOFTWARE enthält keine Informationen über technische Einsatzgrenzen und/oder Einhaltung von Normen. ENGINEERING SOFTWARE prüft die erzeugten Ergebnisse nicht auf die Richtigkeit der Berechnung oder auf die Richtigkeit der erzeugten bzw. veränderten Software sowie deren Ausführbarkeit und Eignung für den Anwendungsfall. Die Verantwortung für die

Allgemeine Bedingungen für kostenfreie IOT SERVICE /SaaS der Bosch Rexroth Schweiz AG

Auswahl und Auslegung bzw. Konfiguration von Produkten und/oder für die erzeugte bzw. veränderte Software und/oder Validierung der Simulationsergebnisse mit Hilfe der ENGINEERING SOFTWARE liegt daher allein beim KUNDEN. Eine Produkt-Bestellung erfolgt ausschliesslich auf Basis der Katalogangaben und der zum Produkt gehörenden Dokumentation.

3. DEVICE MANAGEMENT

- 3.1 DEVICE MANAGEMENT umfasst Dienste von BOSCH REXROTH, die es dem KUNDEN ermöglichen, über die bereitgestellten IOT SERVICES, EINHEITEN an das Internet anzubinden sowie diese hierüber gegebenenfalls selbst zu verwalten.
- 3.2 Entsprechend der Leistungsbeschreibung
 - a) kann ein unmittelbarer Zugriff auf die EINHEIT per Remote-Zugang zur Ferndiagnose und/oder Instandsetzung erfolgen;
 - b) können KUNDENDATEN und/oder Software über die SOFTWARE bzw. über das CUSTOMER REPOSITORY auf EINHEITEN heruntergeladen und ggf. aktualisiert werden.
- 3.3 Der KUNDE hat durch geeignete Vorgaben und Massnahmen sicherzustellen, dass Aktualisierungen von Software auf seiner EINHEIT nur möglich sind, wenn sich diese in einem SAFE STATE befindet. Gleiches gilt bei einem Remote-Zugriff durch BOSCH REXROTH oder Aktualisierungen nach Ziff. 3.4. BOSCH REXROTH haftet nicht für etwaig entstandene Schäden, die dem KUNDEN oder Dritten bei Zuwiderhandlung entstehen.
- 3.4 BOSCH REXROTH ist berechtigt, im Hintergrund Aktualisierungen von Software der EINHEIT einzuspielen, die in seltenen Fällen zu Unterbrechungen bei der Datenübertragung führen können (was nicht als Einschränkung der Verfügbarkeit betrachtet wird). Der genaue Zeitpunkt der Aktualisierung und deren Dauer ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

4. DATA MANAGEMENT

- 4.1 DATA MANAGEMENT umfasst Dienste von BOSCH REXROTH, die dem KUNDEN Informationen zu vom KUNDEN vorgegebenen EINHEITEN durch Verarbeitung von dort erfassten oder anderweitig vom KUNDEN übermittelten KUNDENDATEN bereitstellen.
- 4.2 DATA MANAGEMENT wird mit Bereitstellung des jeweils in der Leistungsbeschreibung dargestellten oder vereinbarten DATEN-OUTPUTS erfüllt. Dem KUNDEN obliegt die Interpretation der aufgezeigten Inhalte in Anbetracht der tatsächlichen Umstände; eine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des DATEN-OUTPUTS ist insofern nicht verbunden.

5. DATA PROVISIONING

- 5.1 DATA PROVISIONING umfasst Dienste von BOSCH REXROTH, die dem Kunden ermöglichen, gezielt

strukturierte DATEN abzurufen, zu speichern und/oder zu organisieren.

- 5.2 DATA PROVISIONING wird mit Bereitstellung des jeweils in der Leistungsbeschreibung dargestellten oder vereinbarten DATEN-OUTPUTS erfüllt. Dem KUNDEN obliegt die Interpretation der aufgezeigten Inhalte. Eine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des DATEN-OUTPUTS ist damit nicht verbunden.

6. Bereitstellung der SOFTWARE und von Speicherplatz, BENUTZERKONTO

- 6.1 BOSCH REXROTH hält für die Dauer des Vertragsverhältnisses die SOFTWARE in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung bereit.
- 6.2 Der Zugriff des KUNDEN auf die SOFTWARE erfolgt über das Internet browserbasiert oder über eine von BOSCH REXROTH eingerichtete Anwendungsschnittstelle.
- 6.3 BOSCH REXROTH wird dem KUNDEN die erforderlichen ZUGANGSDATEN übermitteln, sofern nicht der Zugriff durch eine eigenständige Registrierung (ggf. unter Verwendung der SINGLEKEY-ID) erfolgt. In diesem Fall gelten zusätzlich die „Registrierungs- und Nutzungsbedingungen für Digitale Dienste der Bosch Rexroth AG“, abrufbar unter <https://www.boschrexroth.com/de/de/rechtliche-hinweise>
- 6.4 Eine Registrierung ist ggf. mit der SINGLEKEY ID möglich. In diesem Fall werden bei Registrierung die für die Anmeldung erforderlichen Daten aus dem Nutzerkonto der SINGLEKEY ID übertragen. Hierbei gelten ergänzend die Nutzungsbedingungen von SINGLEKEY ID.
- 6.5 Das Vertragsverhältnis über das BENUTZERKONTO ist vorbehaltlich Ziff. 8.4 nicht übertragbar. Sämtliche von BOSCH REXROTH zugeteilte Kennwörter sind vom KUNDEN unverzüglich in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern. ZUGANGSDATEN sind geheim zu halten und durch geeignete, wirksame Massnahmen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Der KUNDE wird BOSCH REXROTH unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die ZUGANGSDATEN nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. BOSCH REXROTH ist für die Folgen eines Missbrauchs der ZUGANGSDATEN nicht verantwortlich. Der KUNDE haftet für alle unter seinem BENUTZERKONTO vorgenommenen Handlungen.
- 6.6 Der KUNDE ist für die KUNDENDATEN und das CUSTOMER REPOSITORY voll verantwortlich, insbesondere hat der KUNDE geltendes Recht einzuhalten und vor Hochladen sicherzustellen, dass die KUNDENDATEN keine Viren, Trojaner oder sonstige Schadsoftware enthalten. Der KUNDE hat dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen. BOSCH REXROTH ist für KUNDENDATEN und das CUSTOMER REPOSITORY nicht verantwortlich. Der Betrieb der SOFTWARE darf durch KUNDENDATEN nicht beeinträchtigt werden.

Allgemeine Bedingungen für kostenfreie IOT SERVICE /SaaS der Bosch Rexroth Schweiz AG

6.7 DATEN werden, soweit möglich und mit Ausnahme von im CUSTOMER REPOSITORY gespeicherten KUNDENDATEN, seitens BOSCH REXROTH während der Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert und regelmässig gesichert.

7. Technische Verfügbarkeit, Support

- 7.1 Es wird keine technische Verfügbarkeit geschuldet.
- 7.2 Es steht im freien Ermessen von BOSCH REXROTH, Supportleistungen durchzuführen.

8. Nutzungsrechte

8.1 Der KUNDE erhält das einfache, kostenlose, zeitlich befristete, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht die SOFTWARE nach Massgabe der nachfolgenden Regelungen und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DOKUMENTATION im Rahmen der Funktionalitäten für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der BOSCH REXROTH seinen Geschäftssitz hat.

8.2 Der KUNDE darf die SOFTWARE nur zu unter Ziff. 2.1 genannten Zweck einsetzen. Insbesondere sind

- a) eine dauerhafte Speicherung oder Vervielfältigung oder
- b) die Nutzung der SOFTWARE zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des KUNDEN sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSCH REXROTH erlaubt.

8.3 Der KUNDE ist für die Nutzung der SOFTWARE im Rahmen des vertragsgemässen Gebrauchs berechtigt, die zur Verfügung gestellte (Online-)DOKUMENTATION unter Aufrechterhaltung vorhandener SCHUTZRECHTSVERMERKE zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen.

8.4 Soweit dies im Rahmen des vertragsgemässen Gebrauchs vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist, darf der KUNDE in Ausnahme zu Ziff. 6.5, 8.1 und 8.3

- a) im Rahmen einer Unternehmenslizenz eine unbestimmte Anzahl an Mitarbeitern berechtigen,
- b) auch seinen Endkunden Zugriff auf die SOFTWARE einräumen, wenn dies ausschliesslich im Rahmen der bestimmungsgemässen Nutzung der SOFTWARE für Geschäftszwecke des KUNDEN erfolgt (z.B. im Rahmen eines Produktangebots des KUNDEN an seine Endkunden, welches einen Zugriff auf Funktionalitäten der SOFTWARE und die DOKUMENTATION beinhaltet).

Der KUNDE wird jede Person, welche die SOFTWARE nutzt auf die Einhaltung der jeweils für die SOFTWARE geltenden Bedingungen verpflichten. Der KUNDE trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und Endkunden evtl. erforderliche notwendige Vorgaben gleichermaßen einhalten. Der KUNDE wird durch jeden Nutzer vertreten und muss sich dessen Handeln und Wissen zurechnen lassen.

8.5 Der KUNDE ist nicht berechtigt, Robots, Spider, Scraper oder andere vergleichbare Tools zur Datensammlung oder Extraktion, Programme, Algorithmen oder Methoden zur Suche, zum Zugriff, zum Erwerb, zum Kopieren oder zum Kontrollieren der SOFTWARE zu nutzen. Der KUNDE ist des Weiteren nicht berechtigt, sich Zugriff auf nicht öffentliche Bereiche der SOFTWARE oder die ihr zugrundeliegenden technischen Systeme zu verschaffen, die Anfälligkeit der SOFTWARE zu testen, zu scannen oder zu untersuchen oder anderweitig in die ordentliche Funktionsweise der SOFTWARE einzugreifen.

8.6 Der KUNDE ist vorbehaltlich Ziff. 10.1 nicht berechtigt, den Programmcode der SOFTWARE oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekomprimieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der SOFTWAREANWENDUNG zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hieron jedoch unberührt. Der KUNDE darf mit Massnahmen, die im Einklang mit dieser Ziff. 8.6 sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von BOSCH REXROTH sind, es sei denn, er weist nach, dass die Gefahr der Preisgabe von GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN von BOSCH REXROTH (insbesondere von Funktionen und Design der SOFTWAREANWENDUNG) ausgeschlossen ist.

8.7 Stellt BOSCH REXROTH dem KUNDEN während der Vertragslaufzeit freiwillig Aktualisierungen bereit, unterliegen diese ebenfalls diesen AGB, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind.

9. Ort der DATENspeicherung

9.1 Soweit im Vertrag nicht anderweitig bestimmt, nutzt BOSCH REXROTH Rechenzentren in der Europäischen Union. BOSCH REXROTH ist jederzeit berechtigt, den Ort der DATENspeicherung zu ändern, vorausgesetzt, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist, der KUNDE hierüber rechtzeitig informiert wird und die Änderung für den KUNDEN nicht unzumutbar ist.

10. Software Dritter

10.1 Die SOFTWARE kann FOSS enthalten. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem KUNDEN auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Zugang zur SOFTWARE zur Verfügung gestellt. Bei Aktualisierungen der SOFTWARE behält sich BOSCH REXROTH das Recht vor, neue oder aktualisierte FOSS in die SOFTWARE einzubringen. Die zugehörigen FOSS-Lizenzbedingungen werden entsprechend zur Verfügung gestellt. Sofern die SOFTWARE eine FOSS-Komponente enthält, richtet sich der Umgang des KUNDEN mit der betreffenden FOSS-Komponente vorrangig nach der jeweils anwendbaren FOSS-Lizenz, zu deren

Allgemeine Bedingungen für kostenfreie IOT SERVICE /SaaS der Bosch Rexroth Schweiz AG

Einhaltung sich der KUNDE verpflichtet. Enthaltene FOSS hat keinen Einfluss auf den Preis der SOFTWARE und wird daher lizenzbürenfrei und ohne sonstige monetäre Kompensation zur Verfügung gestellt. BOSCH REXROTH erbringt über seine eigenen FOSS-Lizenzpflichten hinaus keine Unterstützungsleistungen, welche der Erfüllung der FOSS-Lizenzpflichten des KUNDEN dienen.

10.2 Sofern auch Softwareprodukte von Drittanbietern im Rahmen der SOFTWARE bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, behält sich BOSCH REXROTH vor, diese unter den ausschliesslichen Bedingungen des Drittanbieters weiterzugeben.

11. IT-Sicherheit

11.1 Die IT-Security-Eigenschaften und die sich daraus ergebenden Massnahmen bestimmen sich nach individueller Vereinbarung und/oder in der Leistungsbeschreibung und/oder der DOKUMENTATION. Soweit sich daraus nichts Abweichendes ergibt, ist es Verantwortung des KUNDEN, durch Wahl geeigneter technischer und/oder organisatorischer Massnahmen bei der Integration/Verwendung der SOFTWARE die IT-Sicherheit seiner Systeme unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des IOT SERVICES sicherzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der KUNDE Betreiber einer kritischen Infrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 10 des BSI-Gesetzes ist.

11.2 Im Falle von Hackerangriffen oder der Ausnutzung von Sicherheitsschwachstellen durch Dritte bestehen keine Ansprüche nach diesem Vertrag, sofern BOSCH REXROTH das jeweils anwendbare Sicherheitskonzept eingehalten hat.

12. Lizenzvergütung

12.1 Die SOFTWAREANWENDUNG wird dem KUNDEN kostenlos zur Verfügung gestellt.

13. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

13.1 Der KUNDE stellt sicher, dass seinerseits die individuell vereinbarten und/oder in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Voraussetzungen und Massnahmen auf eigene Kosten durchgeführt und während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden. Dies umfasst insbesondere die Systemanforderungen der SOFTWARE an seiner Hard- und Softwareumgebungen und auch die Massnahmen zur Installation, Erfassung und Übertragung der KUNDENDATEN (ggf. an der EINHEIT). Änderungen bzgl. Beschaffenheit, Zustand, Konfiguration, Betriebsmodus, Reparaturen etc. an der EINHEIT und/oder mit dieser direkt oder indirekt verbundenen Systemen sowie geänderte Umgebungsfaktoren sind unverzüglich vom KUNDEN mitzuteilen. Der KUNDE hat alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, damit die SOFTWARE ordnungsgemäss arbeiten kann. Notwendige, von BOSCH REXROTH dazu vorgeschriebene, überlassene oder gelieferte Hardware ist wie vorgesehen anzubringen und während des Betriebs der EINHEIT im Betrieb im

Übrigen betriebsfähig zu halten. Im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch BOSCH REXROTH bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

13.2 Der KUNDE installiert von BOSCH REXROTH zur Verfügung gestellte Software und führt Aktualisierungen i.S.d. Ziff. 8.7 unverzüglich durch bzw. lässt diese automatisiert durchführen, soweit zumutbar. Der KUNDE informiert sich über entsprechende Aktualisierungen – auch der DOKUMENTATION - in regelmässigen Abständen. Die Regelungen der Ziff. 3.3 und 3.4 gelten entsprechend.

13.3 Der KUNDE ist unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung verantwortlich für die Prüfung und Einhaltung aller Gesetze, Normen und Richtlinien sowie des Stands der Technik, die im Rahmen der Nutzung der SOFTWARE zu berücksichtigen sind. Der KUNDE wird insbesondere auf eigene Kosten alle ggf. erforderlichen Einwilligungen/Genehmigungen einholen und Registrierungen vornehmen und aufrechterhalten. Sofern der KUNDE von ausserhalb der in Ziff. 8.1 genannten Bestimmungsländer auf DATEN zugreift, ist der KUNDE allein verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen eines solchen Zugriffs. Auf Verlangen von BOSCH REXROTH wird der KUNDE nachweisen, dass die Voraussetzungen dieser Ziff. 13.3 erfüllt sind. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (einschliesslich staatlicher Stellen) infolge einer Verletzung dieser Ziff. 13.3 durch den KUNDEN gegen BOSCH REXROTH geltend machen.

13.4 Unbeschadet der DATENSicherung durch BOSCH REXROTH gemäss Ziff. 6.7 obliegt es dem KUNDEN, soweit möglich, verpflichtet, seine KUNDENDATEN und DATEN-OUTPUT regelmässig zu sichern. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen des KUNDEN ist allein der KUNDE verantwortlich.

13.5 Soweit der KUNDE Verpflichtungen nach dieser Ziff. 13 verletzt oder ihnen nicht nachkommt, haftet BOSCH REXROTH nicht für daraus entstehende Folgen.

14. Laufzeit und Kündigung

14.1 Vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung finden die produktspezifischen Regelungen zur Kündigung des IOT SERVICES Anwendung. Fehlen diese, kann die Einräumung der Nutzungsrechte an der SOFTWAREANWENDUNG von BOSCH REXROTH jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

14.2 Darüberhinausgehende gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziffer 14 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

14.3 Eine Kündigung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses beinhaltet zugleich eine Kündigung/Beendigung der Berechtigungen, Registrierungen und des BENUTZERKONTOS und ggf. aller für den KUNDEN bzw. für Kunden des KUNDEN bereitgestellten Benutzer-IDs zum Kündigungszeitpunkt. Eine Kündigung dieses

Allgemeine Bedingungen für kostenfreie IOT SERVICE /SaaS der Bosch Rexroth Schweiz AG

Vertragsverhältnisses berührt nicht die Nutzung der SINGLEKEY-ID. Hierzu bedarf es der Kündigung entsprechend der dem Nutzungsverhältnis der SINGLEKEY-ID zugrunden liegenden Vertragsbedingungen.

15. Sachmängel/Rechtsmängel

15.1 BOSCH REXROTH leistet ausser im Fall von Vorsatz keine Gewähr für Rechts- und Sachmängel.

16. Ansprüche auf Schadensersatz

16.1 BOSCH REXROTH haftet allein im Rahmen der den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für Körper- und Personenschäden, für Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, aus zwingenden datenschutzrechtlichen Gründen sowie für Schäden, die durch Vorsatz von BOSCH REXROTH verursacht wurden.

16.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und/oder Organe von BOSCH REXROTH.

17. Zugang und Nutzung von DATEN und Datenschutz

17.1 PRIMÄRDATEN werden gemäss den Vorgaben und Einschränkungen des DATA ACTS zur Verfügung gestellt.

17.2 BOSCH REXROTH wird zum Zweck der Leistungserbringung die DATEN selbst oder durch Dritte nutzen, speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitstellen, einsehen, herunterladen oder sonst verwerten.

17.3 BOSCH REXROTH darf DATEN, in pseudonymisierter oder anonymisierter Form für maschinelles Lernen und Produktverbesserungen bzw. -erweiterungen verwenden.

17.4 BOSCH REXROTH sichert zu, die PRIMÄRDATEN nicht dazu zu verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Nutzers oder in die Nutzung durch den Nutzer auf jegliche andere Art, die die gewerbliche Position des Nutzers auf Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte, zu erlangen.

17.5 Soweit gesetzlich zulässig (insb. unter Beachtung von Ziff. 17.4) ist BOSCH REXROTH berechtigt, alle PRIMÄRDATEN und SEKUNDÄRDATEN, ausgenommen personenbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke zu speichern, zu nutzen und/oder zu verwerten. Diese Zwecke beinhalten unter anderem die Verbesserung oder Erweiterung, Produktion, Kommerzialisierung und den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen von BOSCH REXROTH sowie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke.

17.6 In Ergänzung zu Ziff. 17.5 und soweit gesetzlich zulässig, ist BOSCH REXROTH berechtigt alle SEKUNDÄRDATEN und DIREKT ZUGÄNGLICHE DATEN, ausgenommen personenbezogene Daten, zu übertragen.

17.7 Personenbezogene OHNE WEITERES VERFÜGBARE DATEN sind im Rahmen des berechtigten Interesses nach DSGVO übertragbar

17.8 Der KUNDE sichert zu, dass er berechtigt ist, die gem. Ziff. 17.2-17.7 sowie 17.9 vorgesehenen Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen und dass er keine Vereinbarungen getroffen hat, die diesen entgegenstehen. Der KUNDE wird ggf. erforderliche Autorisierungen/Einwilligungen einholen. Soweit kein gesetzlicher oder sonstiger Erlaubnistatbestand eingreift, ist der KUNDE insbesondere verpflichtet, erforderliche Einwilligungen des Endnutzers gem. § 25 TDDDG und Art. 31 Abs. 1 DSG einzuholen bzw. einholen zu lassen. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (einschliesslich staatlicher Stellen) infolge einer Verletzung dieser Ziff. 17.8 durch den KUNDEN gegen BOSCH REXROTH geltend machen.

17.9 Die Rechte von BOSCH REXROTH gemäss dieser Ziff. 17 sind unbefristet und unwiderruflich, kostenlos und gelten weltweit sowie gleichermaßen zugunsten der VERBUNDENEN UNTERNEHMEN von BOSCH REXROTH.

17.10 Sofern personenbezogene Daten durch BOSCH REXROTH bzw. durch ein mit BOSCH REXROTH VERBUNDENES UNTERNEHMEN verarbeitet werden, werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachtet. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den Datenschutzhinweisen von BOSCH REXROTH (<https://www.boschrexroth.com/de/ch/datenschutzhinweise/>) bzw. des VERBUNDENEN UNTERNEHMENS von BOSCH REXROTH, auf welche in geeigneter Form hingewiesen wird.

18. Geheimhaltung

18.1 Alle von BOSCH REXROTH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des KUNDEN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks Kenntnis von den jeweiligen GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN haben müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die jeweiligen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE bleiben das ausschliessliche Eigentum von BOSCH REXROTH. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von BOSCH REXROTH dürfen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von BOSCH REXROTH sind alle von ihr stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände, die GESCHÄFTSGEHEIMNISSE beinhalten, unverzüglich und vollständig an BOSCH REXROTH zurückzugeben oder zu vernichten.

Allgemeine Bedingungen für kostenfreie IOT SERVICE /SaaS der Bosch Rexroth Schweiz AG

- 18.2 BOSCH REXROTH behält sich alle Rechte an den in Ziff. 18.1 genannten GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN vor.
- 18.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäss Ziff. 18.1 gilt nicht für GESCHÄFTSGEHEIMNISSE, die
- a) bereits vor der Weitergabe durch BOSCH REXROTH im rechtmässigen Besitz des KUNDEN waren;
 - b) der KUNDE ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmässig von Dritten erhalten hat;
 - c) von BOSCH REXROTH Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offengelegt werden;
 - d) unabhängig von erhaltenen Informationen vom KUNDEN selbst entwickelt werden;
 - e) kraft Gesetzes offengelegt werden müssen; oder
 - f) vom KUNDEN mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSCH REXROTH offengelegt werden.

19. Exportkontrolle

19.1 Definitionen: In dieser Ziff. 19 haben die folgenden Begriffe die nachfolgend bestimmte Bedeutung:

19.1.a) EMBARGOGÜTER: Die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, der Verordnung (EU) Nr. 765/2006, und/oder die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821, in ihrer jeweils gültigen Fassung, aufgeführten GÜTER. Ausgeschlossen sind dabei diejenigen GÜTER, für die lediglich der Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung in die Europäische Union untersagt werden.

19.1.b) EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN: Alle weltweiten Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind.

19.1.c) GÜTER: Alle Waren, Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.

19.1.d) LIZENZEN: Alle Lizenzen und sonstigen Nutzungsrechte an RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS, einschliesslich Unterlizenzen und andere abgeleitete Nutzungsrechte, und einschliesslich Rechten auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen, die durch RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS geschützt sind oder GESCHÄFTSGEHEIMNISSE darstellen.

19.1.e) LIZENZIERTES IP: Sämtliche RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS, an denen gemäss dem Vertrag LIZENZEN eingeräumt werden.

19.1.f) MILITÄRISCHE GÜTER: GÜTER, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union und/oder Anlage 1 der Aussenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste), in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

19.1.g) RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS: Alle Rechte des geistigen Eigentums weltweit, einschliesslich GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN und Know-how, z.B. Patente, Marken, Designrechte,

Gebrauchsmuster und Urheberrechte (einschliesslich Nutzungsrechte an Urheberrechten). Der Begriff umfasst auch Anmeldungen solcher Rechte und Rechte auf solche Rechte (z.B. Rechte aus Erfindungen). Ebenfalls erfasst sind sämtliches Material sowie sämtliche Informationen, die durch RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS geschützt sind oder die GESCHÄFTSGEHEIMNISSE darstellen.

19.2 Einhaltung von EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN; Haftung

19.2.a) Die Parteien werden alle EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einhalten, die auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind. Sie werden einander bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstützen.

19.2.b) Jede Partei ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch aussenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschliesslich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen.

19.2.c) Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN (nachfolgend zusammen „GENEHMIGUNG“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend; eine Haftung der Parteien im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine GENEHMIGUNG versagt oder nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist BOSCH REXROTH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die GENEHMIGUNG voraussetzt.

19.2.d) Die Parteien informieren sich unverzüglich nach Kenntnisverlangung über AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN, welche zu den in Ziff. 19.2.b) und 19.2.c) genannten Beschränkungen, Verbots oder Verzögerungen führen können.

19.2.e) Der KUNDE ist verpflichtet, auf Verlangen von BOSCH REXROTH alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung Aussenwirtschaftlicher Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum

Allgemeine Bedingungen für kostenfreie IOT SERVICE /SaaS der Bosch Rexroth Schweiz AG

Verwendungszweck der Lieferungen gehören. BOSCH REXROTH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.

19.2.f) Übergibt der KUNDE Lieferungen an einen Dritten (einschliesslich VERBUNDENER UNTERNEHMEN des KUNDEN), verpflichtet sich der KUNDE, die AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN einzuhalten. Verstösst der KUNDE gegen diese Verpflichtung, ist BOSCH REXROTH berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

19.2.g) Keine der Parteien haftet der anderen für Schäden, die dieser durch die Einhaltung von EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN entstehen, einschliesslich von Schäden aufgrund von Verzögerungen aufgrund der Einhaltung von Genehmigungserfordernissen und der Verweigerung erforderlicher Genehmigungen. Dies gilt nicht, wenn und soweit solche Schäden auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln der jeweiligen Partei oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, namentlich dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Unterlassen, eine erforderliche Genehmigung einzuholen oder dem nicht sachgerechten Führen von Genehmigungsverfahren

19.2.h) Bei Lieferung des KUNDEN über Zollgrenzen hinweg an BOSCH REXROTH ist der Kunde verpflichtet, BOSCH REXROTH alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an BOSCH REXROTH ist der Kunde verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.

19.2.i) Der KUNDE hat bei Weitergabe, Übertragung oder eine sonstigen Überlassung der von BOSCH REXROTH gelieferten GÜTER (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von BOSCH REXROTH erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Zoll- und (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.

19.2.j) Die Vertragsleistungen dürfen nicht für militärische oder nukleartechnische Zwecke verwendet werden.

19.3 Re-Export Verbot

Soweit der KUNDE Produkte von BOSCH REXROTH bezieht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, gilt Folgendes:

19.3.a) Dem KUNDEN ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Produkten und Technologien, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 14f der Schweizerischen Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine (SR 946.231.176.72) oder der Schweizerischen Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9) bzw. Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus untersagt.

19.3.b) Der KUNDE ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziff. 19.3.a) nicht durch Dritte in der Lieferkette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

19.3.c) Der KUNDE ist verpflichtet, angemessene Überwachungsmechanismen einzurichten und auf-rechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziff. 19.3.b) vereiteln würden.

19.3.d) Verstösst der KUNDE wenigstens fahrlässig gegen Ziff. 19.3.a) bis 19.3.c), berechtigt dies BOSCH REXROTH, weitere Lieferungen an den KUNDEN unverzüglich einzustellen und den Vertrag, soweit dieser noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

19.3.e) Der Kunde ist verpflichtet, BOSCH REXROTH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziff. 19.3.a) bis 19.3.c) zu informieren, einschliesslich etwaiger relevanter Aktivitäten von Dritten, die den Zweck von Ziff. 19.3.a) vereiteln könnten. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziff. 19.3.a) bis 19.3.c), innerhalb von zwei Wochen nach formloser Aufforderung zur Verfügung.

19.4 Soweit der KUNDE LIZENZIERTES IP von BOSCH REXROTH bezieht, gilt Folgendes:

19.4.a) Der KUNDE verpflichtet sich,

ii. das LIZENZIERTE IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit (i) der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von

Allgemeine Bedingungen für kostenfreie IOT SERVICE /SaaS der Bosch Rexroth Schweiz AG

- chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern, (ii) der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen oder (iii) der Entwicklung, Herstellung oder Wartung von MILITÄRISCHEN GÜTERN;
- iii. das LIZENZIERTE IP nicht unmittelbar oder mittelbar
 - (i) in Russland oder in Belarus im Zusammenhang mit EMBARGOGÜTERN zu nutzen, einschliesslich für deren Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung von EMBARGOGÜTERN für oder in Russland oder Belarus, und/oder für das LIZENZIERTE IP (ii) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder Belarus zu Lizenzieren;
 - iv. das LIZENZIERTE IP, soweit eine Ausfuhr aufgrund der Art des LIZENZIERTES IP überhaupt möglich ist, nicht nach Russland oder Belarus wiederauszuführen sowie nicht zur Verwendung in Russland oder Belarus in ein anderes Land wiederauszuführen; und
 - v. das LIZENZIERTE IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit EMBARGOGÜTERN, die zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind. Dies gilt auch, soweit die EMBARGOGÜTER nur mittelbar hierfür bestimmt sind, z.B. bei einem Verkauf oder einer Lieferung nach Russland oder Belarus über Dritte.
- 19.4.b) Soweit der KUNDE zur Einräumung von Unterlizenzen oder zur Übertragung der Lizenz berechtigt ist, verpflichtet er sich, auch seinen Kunden und/oder den Dritten, denen er die Lizenz weiter überträgt, der Ziff. 19.4.a) entsprechende vertragliche Verbote und dieser Ziff. 19.4.b) entsprechende Pflichten aufzuerlegen und diese in angemessener und effektiver Weise durchzusetzen. Der KUNDE wird diejenigen Massnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit er diese entsprechenden vertraglichen Verbote den Dritten gegenüber durchsetzen kann.
- 19.4.c) Verstösst der KUNDE gegen die obigen Bestimmungen der Ziff. 19.4.a) und 19.4.b), hat BOSCH REXROTH das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 19.4.d) Der KUNDE wird BOSCH REXROTH unverzüglich über aufgetretene Verstöße oder Probleme in der Anwendung von Ziff. 19.4 informieren, einschliesslich aller Handlungen Dritter, die den Zweck von Ziff. 19.4 vereiteln könnten. Der KUNDE wird BOSCH REXROTH jederzeit unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von nicht mehr als zwei Wochen nach Aufforderung über die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach Ziff. 19.4 informieren und Informationen zur Verfügung stellen, die deren Einhaltung plausibilisieren.
- 19.4.e) Die durch den Vertrag eingeräumten LIZENZEN werden nur in dem sachlichen und territorialen Umfang eingeräumt, in dem dies nach EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN zulässig

ist. Führt eine Änderung von EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN dazu, dass eine nach diesen AGB eingeräumte Lizenz unzulässig wird, wird diese Lizenz automatisch vorübergehend unwirksam, soweit und solange diese nach der anwendbaren Exportkontrollvorschrift unzulässig ist. Der KUNDE wird die Nutzung der betroffenen RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS, einschliesslich Materialien oder Informationen, in diesem Fall sofort einstellen.

- 19.5 Die Regelungen dieser Ziff. 19 gehen im Fall von Widersprüchen den sonstigen Vorschriften dieser AGB vor.

20. Allgemeine Bestimmungen

- 20.1 Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschliesslicher Gerichtsstand Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart), Deutschland. BOSCH REXROTH behält sich das Recht vor, ein Gericht, welches für den Sitz oder die Niederlassung des KUNDEN zuständig ist, anzurufen.
- 20.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BOSCH REXROTH und dem KUNDE gilt ausschliesslich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 20.3 Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

21. Änderungen der SOFTWARE und dieser AGB

- 21.1 BOSCH REXROTH behält sich vor, diese AGB sowie die SOFTWARE jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen, API-Kompatibilität oder im Hinblick auf Weiterentwicklungen der SOFTWARE oder des technischen Fortschritts anzupassen, wobei die Grund-Funktionalität der SOFTWARE erhalten bleiben.
- 21.2 Über derartige Änderungen wird der KUNDE mindestens dreissig (30) Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt, sofern mit der Anpassung eine Beschränkung in der Verwendbarkeit oder sonstige nicht nur unerhebliche Nachteile (z.B. Anpassungsaufwand, weitere Features) einhergehen. Sofern der KUNDE nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Zugang der Mitteilung widerspricht und die Inanspruchnahme der SOFTWARE auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen

Allgemeine Bedingungen für kostenfreie IOT SERVICE /SaaS der Bosch Rexroth Schweiz AG

fortgesetzt. BOSCH REXROTH ist berechtigt, im Falle eines Widerspruchs das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. In der Änderungsmitsellung wird der KUNDE auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen hingewiesen.

22. Definitionen

- 22.1 „AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN“: Nationale oder internationale (Re-)Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstige Sanktionen.
- 22.2 „BENUTZERKONTO“: Ermöglicht Zugriff und Nutzung der jeweiligen SOFTWARE.
- 22.3 „CUSTOMER REPOSITORY“: Vom KUNDEN oder von BOSCH REXROTH bereitgestellter Speicher zur Ablage von KUNDENDATEN.
- 22.4 „DATA ACT“: Verordnung (EU) Nr. 2854/2023.
- 22.5 „DATA MANAGEMENT“: Siehe Ziff. 4.1.
- 22.6 „DATEN“: Alle in digitaler Form erfassten, verarbeiteten und/oder gespeicherten Information, insbesondere KUNDENDATEN und DATEN-OUTPUT.
- 22.7 „DATEN-OUTPUT“: Anzeige (ggf. aggregiert) und/oder Bereitstellung und/oder Auswertung und/oder Speicherung der KUNDENDATEN entsprechend der Leistungsbeschreibung.
- 22.8 „DATA PROVISIONING“: Siehe Ziff.5.1.
- 22.9 „DEVICE MANAGEMENT“: Siehe Ziff. 3.1.
- 22.10 „DIREKT ZUGÄNGLICHE DATEN“: Von der SOFTWARE vorgesehenen, direkt zugänglichen PRIMÄRDATAEN.
- 22.11 „DOKUMENTATION“: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der SOFTWARE bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- 22.12 „EINHEIT“: Jeweiliges System oder Komponente einer maschinellen Anlage, für das oder die die Erbringung von IOT SERVICES erfolgt.
- 22.13 „ENGINEERING SOFTWARE“: SOFTWARE, mit deren Hilfe bestimmte Produkte ausgewählt, berechnet, ausgelegt und/oder konfiguriert werden können und/oder eine Toolbox aus Software-Komponenten und Entwicklungsumgebung, die den KUNDEN beim Erzeugen/Verändern von Software unterstützt bzw. Zusatzinformationen erzeugt und/oder (ggf. nicht lauffähige) Simulationsmodelle, mit denen eine Systemsimulation für Entwurf, Auslegung und/oder Validierung bestimmter Komponenten und Systeme durchgeführt werden kann.
- 22.14 „FOSS“: Freie und Open Source Software, insbesondere solche unter von der Free Software Foundation (FSF) und/oder der Open Source Initiative (OSI) anerkannten Lizenzen.
- 22.15 „GESCHÄFTSGEHEIMNISSE“: Informationen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG.
- 22.16 „IOT SERVICE“: Siehe Ziff. 2.2.
- 22.17 „IOT SOFTWARE“: Für den IOT SERVICE genutzte, in der Leistungsbeschreibung näher beschriebene Softwareanwendung, auf die der KUNDE bzw. sein Endkunde über das Internet

browserbasiert oder über eine von BOSCH REXROTH eingerichtete Anwendungsschnittstelle zugreifen kann.

- 22.18 „KUNDENDATEN“: Sämtliche Inhalte des KUNDEN und/oder dessen Endkunden, die zur Nutzung des IOT SERVICES generiert und/oder übermittelt werden bzw. die im Zusammenhang mit der Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG an BOSCH REXROTH übermittelt oder erzeugt werden. Dies umfasst unter anderem an EINHEITEN erfasste Informationen, die zur Durchführung des IOT SERVICES übertragen werden, Software, die der KUNDE zur eigenen Verwendung bzw. zur Verwendung durch dessen Endkunden (ggf. auf das CUSTOMER REPOSITORY) hochlädt bzw. die auf EINHEITEN geflasht werden können, sowie ZUGANGSDATEN zur SOFTWARE. .
- 22.19 „PRIMÄRDATAEN“: DATEN, die in den Anwendungsbereich des DATA ACTS fallen, d.h. Rohdaten, Metadaten und interpretierbare (ggf. für eine spätere Übertragung oder Analyse nutzbar bzw. verständlich gemacht vorverarbeitete) DATEN.
- 22.20 „OHNE WEITERES VERFÜGBARE DATEN“: DATEN i.S.d. Art. 2 Ziff. 17 DATA ACT, d.h. PRIMÄRDATAEN, für die die SOFTWARE keinen direkten Zugang vorsieht, die für BOSCH REXROTH leicht zugänglich sind.
- 22.21 „SAFE STATE“: Vom KUNDEN definierter Zustand der EINHEIT, der eine Aktualisierung der Software ermöglicht, ohne den gefahrlosen und bestimmungsgemäßen Betrieb der EINHEIT zu beeinflussen, z.B. Inbetriebnahme der EINHEIT in nicht-produktivem Einsatz.
- 22.22 „SCHUTZRECHTE“: Gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht Dritter.
- 22.23 „SEKUNDÄRDATAEN“: DATEN, die nicht in den Anwendungsbereich des DATA ACTS fallen, d.h. durch einen Algorithmus verarbeitete PRIMÄRDATAEN, die nicht nur für eine spätere Übertragung oder Analyse nutzbar bzw. verständlich gemacht wurden.
- 22.24 „SINGLEKEY-ID“: Single-Sign-On-Authentifizierungs-Services der Robert Bosch GmbH (Robert-Bosch-Platz 1, 70839 Gerlingen-Schillerhöhe, Deutschland), der die Nutzung von verschiedenen unabhängigen Diensten ermöglicht.
- 22.25 „SOFTWARE“: Siehe Ziff. 2.1.
- 22.26 „SOFTWAREANWENDUNG“: Siehe Präambel.
- 22.27 „VERBUNDENES UNTERNEHMEN“: Jede juristische Person, die unter der Kontrolle einer Partei steht, die eine Partei kontrolliert oder die mit einer Partei gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.
- 22.28 „ZUGANGSDATEN“: Für das BENUTZERKONTO erforderliche Identifikationsdaten, insb.

Allgemeine Bedingungen für kostenfreie IOT SERVICE /SaaS der Bosch Rexroth Schweiz AG

Benutzerkennung (z.B. E-Mail-Adresse oder
Mobilfunknummer) und Passwort.

© Bosch Rexroth Schweiz AG